

Freundeskreis der Marie Curie Schule Überlingen e.V.

Satzung

I. Name Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Marie Curie Schule Überlingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere sozialer und kultureller Belange im Bereich der Schule.

Zu diesem Zweck pflegt der Verein die Verbundenheit von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Eltern, Ausbildungseinrichtungen, ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Gönnern und Freunden mit der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3

Durch finanzielle und ideelle Förderung sowie gegebenenfalls durch Übernahme der Trägerschaft unterstützt der Verein insbesondere

- a) Kulturelle und außerschulische Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Theater- und Musikveranstaltungen, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen für SuS, Klassen-, Sprach- und Studienfahrten
- b) Bedürftige Schülerinnen und Schüler
- c) Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Erziehung

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft der Schülerinnen und Schüler ist beitragsfrei ebenso Studenten/Innen mit Immatrikulationsbescheinigung.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen werden nicht gewährt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der SchulleiterIn als stellvertretendem/r Vorsitzenden
- c) dem/der KassiererIn
- d) dem/der SchriftführerIn

Die unter a), c) und d) angeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält sein/ihr Amt durch die Ernennung zum/r SchulleiterIn.

Der/die 1. Vorsitzende soll nicht der Schule angehören.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassiererIn und dem/der SchriftführerIn.

Die Wahlperiode des Vorstands dauert jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r, vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Kassier und Schriftführung

Der/die Kassiererin ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung.

Er/Sie hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen zu erfolgen.

Der/Die SchriftführerIn führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle. Im Verhinderungsfall oder nach Absprache kann dies auch von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes erledigt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden alljährlich per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die KassenprüferInnen werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 13 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der SchriftführerIn oder dessen VertreterIn in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 16

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bodenseekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die Marie Curie Schule Überlingen zu verwenden hat.

Gez. Stefan Wunder